

Informationsblatt

zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen

Was ist ein Versorgungswerk ?

1. Zur geschichtlichen Entwicklung

Die berufsständischen Versorgungswerke sind Sondersysteme zur Absicherung der Risiken Alter, Invalidität und Hinterbliebenen, die ausschließlich die Angehörigen der kammerfähigen Freien Berufe zu versorgen haben. Sie stellen neben der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung ein eigenständiges System der öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgung dar. Sie werden durch eigene Organe, wie Vorstand und Vertreterversammlung, selbständig verwaltet.

Die Leistungsfähigkeit der Versorgungswerke in den alten Bundesländern und die Erfahrungen aus der erneuten Währungsumstellung 1990 waren für die Architekten Anlaß, sich **für** ein eigenes Versorgungswerk zu entscheiden. Die Mehrheit der Kammermitglieder bewies diesen Willen bei den Urabstimmungen in Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen wurde am 02. November 1993 als das 64. berufsständische Versorgungswerk der freien verkammerten Berufe in der Bundesrepublik Deutschland gegründet.

Seit Inkrafttreten des Sächsischen Architektengesetzes vom 19.04.1994 (Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 23 vom 06.05.1994, S. 765 ff.) ist es für alle eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer Sachsen, die das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und nicht berufsunfähig sind, Pflicht, Teilnehmer am Versorgungswerk zu werden.

Ebenfalls werden die Mitglieder der Architektenkammern Thüringen und Sachsen-Anhalt mittels Anschlußsatzung als Pflichtteilnehmer am Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen aufgenommen.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen lautet:

**Versorgungswerk der
Architektenkammer Sachsen
Goetheallee 37**

01309 Dresden.

Telefon-Nr. 0351 / 3 18 24 0

FAX-Nr.: 0351 / 3 18 24 20

E-Mail: versorgungswerk@vwaks.de

Die Geschäftsführerin und ihre Mitarbeiterinnen stehen Ihnen während der normalen Geschäftszeiten zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen unterliegt satzungsmäßig und versicherungsmathematisch der Genehmigungspflicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden des Freistaates Sachsen, so daß Sie davon ausgehen dürfen, daß die Verwaltung Ihrer Rentenbeiträge überwacht wird und Risiken aus der Geldanlage ausgeschlossen sind.

2. Warum ist eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk Pflicht für alle Kammermitglieder ?

Insbesondere bei Betrachtung der berufsständischen Versorgungswerke in den alten Bundesländern wird deutlich, daß die Versorgungswerke als "erste Versorgung" bei den Kollegen unumstritten sind.

Bei den bisherigen Beratungen mußten wir feststellen, daß oftmals Kammermitglieder aus den neuen Bundesländern an der "Pflicht zur Teilnahme" Anstoß nehmen.

Dabei ist in der Regel nicht bekannt, daß es erst durch die Teilnahmepflicht ermöglicht wird,

- **das Versorgungswerk von der Körperschaftsteuer zu befreien**; damit können die Beiträge fast vollständig auf dem Kapitalmarkt angelegt werden
- **auf eine Gesundheitsprüfung zu verzichten** (im Gegensatz zu Lebensversicherern !). Damit wird jedem Architekten von Beginn seiner Kammermitgliedschaft an die Teilnahme ermöglicht, ohne Benachteiligung des mit einem gesundheitlichen Risiko behafteten Kollegen.

Folgende kleine, nicht vollständige Übersicht soll Ihnen einen Überblick über die versicherungsmathematischen Grundlagen und Rechtsansprüche von Versorgungswerken, der gesetzlichen Rentenversicherung und von Lebensversicherungen geben:

a) Versorgungswerk : Versicherungsmathematisch finanziert jede Generation ihre Versorgungsleistungen in vollem Umfang selbst (Kapitalanwartschaftsdeckungsverfahren); es erfolgen keine Zuschüsse vom Staat! Das Versorgungswerk ist gezielt auf den echten Versorgungsfall aufgebaut, allerdings **bestimmt jeder durch die Höhe der Beitragszahlung seine Versorgungsleistung selbst !**

Rechtsanspruch für die Pflichtteilnehmer:

- Altersrente
- Berufsunfähigkeitsrente
- Hinterbliebenenrente

Besonderheiten :

- Rentenzahlung ab 65. Lebensjahr
- Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nach **erster** Beitragszahlung
- jährliche Information über erreichte Rentenanwartschaft
- Rentenanwartschaft ist **nicht** pfändbar

b) gesetzliche Rentenversicherung: Hier erfolgt die Finanzierung im Umlageverfahren, in dem die laufenden Leistungsausgaben durch die laufenden Beitragseinnahmen abgedeckt werden (Generationenvertrag). Staatliche Zuschüsse zur Absicherung der entstehenden Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben sind erforderlich.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist seit 1972 für die Selbständigen der freien Berufe geöffnet.

Rechtsanspruch der Mitglieder:

- Altersrente
- Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente
- Hinterbliebenenrente
- Rehabilitationsleistungen
- Zuschüsse zur Krankenversicherung bei Rentnern

Besonderheiten:

- Rentenzahlung ab 65. Lebensjahr
- Berufsunfähigkeitsrente erst nach einer Wartezeit von 5 Beitragsjahren
- Rentenanwartschaft ist **nicht** pfändbar

c) Lebensversicherung: Sie arbeitet nach einem ähnlichen versicherungsmathematischen Modell wie die Versorgungswerke, allerdings *besteht hier keine Verpflichtung von seiten des Versicherers zur Annahme des Versicherungsvertrages*. **Gesundheitsprüfungen können verlangt werden vor Vertragsabschluß!** Weiterhin können bestimmte Risiken oder Leistungshöhen ausgeschlossen werden.

Rechtsanspruch des Versicherungsnehmers:

- gemäß Vertrag !
- In der Regel für Leistungen im Todesfall und bei Berufsunfähigkeit
- für wirtschaftliche Zwecke (Darlehenssicherung)

Besonderheiten:

- Beitrag richtet sich nach individueller Versicherungsform
- kann ein Standbein der Alterssicherung sein, aber niemals das alleinige !
- Versicherung **ist jederzeit pfändbar**

Welches sind die wichtigsten Paragraphen der Satzung des Versorgungswerkes?

I. Allgemeines

* **Pflichtteilnehmer am Versorgungswerk** werden grundsätzlich alle Architekten, die in die entsprechende Architektenliste eingetragen werden, zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind.

* jeder eingetragene Architekt, der die o.g. Bedingungen erfüllt, wird zum 1. des darauf folgenden Monats als Pflichtteilnehmer in das Versorgungswerk aufgenommen. Die entsprechenden Unterlagen werden vom Versorgungswerk jedem Architekten rechtzeitig zugesandt.

* Über die Teilnahme am Versorgungswerk, über die Höhe des zu zahlenden Beitrages sowie über Versorgungsleistungen erteilt das Versorgungswerk einen **Bescheid**.

* Die Auskünfte werden durch das Versorgungswerk nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen verarbeitet und **vertraulich** behandelt.

* Für **EU-Staatsangehörige sowie Angehörige von Staaten, die dem EWR-Abkommen unterfallen**, wird auf Antrag die Befreiung von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk ausgesprochen, wenn diese Beiträge an einer auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung in einem EU- oder EWR-Staat zahlen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

* **Freiwillige Mehrzahlung:** Zum Regelbeitrag können zusätzlich sowohl von freiberuflich tätigen als auch von angestellten Architekten monatlich noch freiwillige Mehrzahlungen bis zu 50 % des Regelbeitrages für das laufende Jahr gezahlt werden. Diese Mehrzahlungen erhöhen die Anwartschaften auf Alters- bzw. Hinterbliebenenrente.

* **Überleitung:** Möchte ein Architekt seine bereits in ein anderes Versorgungswerk eingezahlten Beiträge an das sächsische Versorgungswerk überleiten, so ist dies auf schriftlichen Antrag hin möglich (Ausnahme: mit dem Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin gibt es kein Überleitungsabkommen).

* Wer zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Sachsen oder der angeschlossenen Architektenkammern begründet wird, **bereits Mitglied eines anderen Versorgungswerkes ist** und einen **aktuellen** Nachweis über seine Mitgliedschaft in einer anderen Versorgungseinrichtung erbringt, wird auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Versorgungswerk befreit.

* Wird die Pflichtteilnahme am Versorgungswerk durch Austritt aus der Architektenkammer bzw. durch Erlangung eines beamtenrechtlichen Versorgungsanspruches beendet, kann auf schriftlichen Antrag die **Teilnahme** am Versorgungswerk **ohne zeitliche Unterbrechung** mit gleichen Rechten und Pflichten **freiwillig fortgesetzt werden**.

* **Mutterschutz bzw. Erziehungsurlaub:** Für Teilnehmer/innen, die sich im Mutterschutz befinden oder Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, kann auf Antrag die Beitragspflicht ruhen.

* **bei Statuswechsel** gelten jeweils die neuen Beitragsbestimmungen der Satzung. Das Versorgungswerk schreibt Sie entsprechend an!

II. Informationen für freischaffende Architekten

Freischaffende Architekten zahlen monatlich einen Regelbeitrag in Höhe von 18 % an das Versorgungswerk, bezogen auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser Betrag beläuft sich im Jahr 2003 z.B. auf 765,00 € und ist für viele Architekten, insbesondere für Existenzgründer, anfänglich sehr hoch.

Die Satzung hat jedoch viele Möglichkeiten vorgesehen, auf die momentane finanzielle Situation des Teilnehmers einzugehen:

- **in den ersten 5 Jahren** der Teilnahme am Versorgungswerk ist **auf Antrag eine Beitragsermäßigung** bis zur Höhe von $\frac{1}{4}$ des Regelbeitrages (2003 also 191,25 €) möglich. Dieser Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- anschließend - nach den 5 Jahren - besteht **die Möglichkeit**, wenn Ihr Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, 18 % Beitrag auf das tatsächliche Jahresberufseinkommen (Umsatz ./ Betriebsausgaben) zu zahlen. Ein steuerlicher Nachweis ist hierbei allerdings mit beizufügen bzw. nachzureichen.
- Liegt das Jahreseinkommen eines freischaffenden Teilnehmers unter $\frac{1}{5}$ der Jahresbeitragsbemessungsgrenze, kann ein Ruhen der Beitragspflicht beantragt werden.

Es sei aber darauf hingewiesen, daß sich jede Beitragsminderung selbstverständlich auf die Höhe der zu erwartenden Rentenanwartschaft auswirkt.

III. Informationen für Angestellte:

- * Da das Versorgungswerk der Architektenkammer kraft Gesetzes an die Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung tritt, können sich angestellte Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag befreien lassen (entsprechende Formulare werden von der Geschäftsstelle zugesandt).
- * Möchten Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben, so müssen Sie jedoch als Pflichtbeitrag $\frac{1}{10}$ des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung in das Versorgungswerk zahlen.
- * Die Befreiung kann rückwirkend erlangt werden, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme in das Versorgungswerk beantragt wurde. Geht der Antrag später ein, erfolgt die BfA-Befreiung erst ab dem Datum des Antragsingangs.
- * **Die bereits erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung** bis zum Zeitpunkt des Austritts aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben erhalten; der Rentenanspruch muß mit 65 Jahren bei der BfA angemeldet werden und ist unabhängig von den Ansprüchen aus den Teilnahmezeiten im Versorgungswerk.
- * **Wichtig für junge Architekten**, die nach Abschluß ihrer praktischen Tätigkeit die Ersteintragung in die Architektenliste beantragen:

Ist die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren als Voraussetzung für einen Anspruch auf Regelaltersrente (vgl. § 50 Abs. 1 SGB VI) bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, so kann auf Antrag der Beitrag, den der Versicherte getragen hat, durch die BfA zurückerstattet werden (vgl. § 210 Abs. 2 SGB VI, erst nach 24 Monaten ab Zeitpunkt der Befreiung!)

- * Falls **Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld** von Architekten bezogen oder **Wehr- bzw. Zivildienst** abgeleistet wird, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch darauf, daß die Beiträge zum Versorgungswerk vom Arbeitsamt oder vom Bund übernommen werden. Eine Information an die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes ist in diesen Fällen erforderlich!

IV. Informationen für verbeamtete Architekten

- * Architekten, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben, werden nicht als Pflichtteilnehmer in das Versorgungswerk aufgenommen.
- * **Beamte**, die von der **freiwilligen Teilnahme am Versorgungswerk** Gebrauch machen, haben mindestens $\frac{1}{4}$ des Regelbeitrags zu entrichten (2003 = 191,25 €). Es ist ihnen jedoch freigestellt, sich zu einer höheren Beitragszahlung bis zur Höhe des Regelbeitrages zu verpflichten.